



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

Kirchenkreisverwaltung

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen
- Kirchengemeinderat –
Kanalstraße 3
21514 Siebeneichen

Name: Sandra Jäkel
Durchwahl: 0451/ 7902-212
Fax: 0451/ 7902-28212
Raum: AB.0.09
E-Mail: sjael@kirche-ll.de
Aktenzeichen: 8.9.1.137

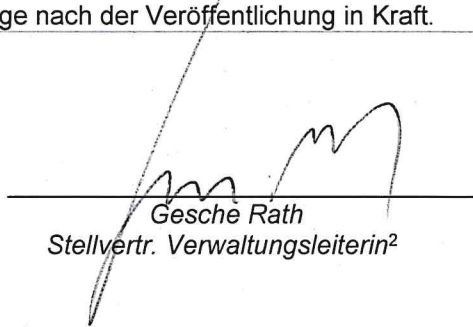
Lübeck, 10. Juli 2023

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹

Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen
Beschlussdatum KGR	25. Juni 2023
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Friedhofsgebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen passt für ihren Friedhof die Gebühren an.
Bemerkung	Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt:




Gesche Rath
Stellvertr. Verwaltungsleiterin²

Verteiler:

- Kirchengemeinde Siebeneichen
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Rath, Herr Fitzner, Herr Jacob

¹ Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 22.05.2023 (TOP 2.1) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

Auszug

aus dem Protokoll der Sitzung
des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen
vom 25.06.2023

Eing.: 26. Juni 2023

Kirchenkreis
Lübeck-Lauenburg

Zu der heutigen Sitzung ist vom vorsitzenden Mitglied rechtzeitig, ohne Einhaltung einer Frist aufgrund der Unaufschiebbarkeit der Angelegenheit, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Beginn : 19:30 Uhr, Ende: 22:23 Uhr

Anwesende Kirchengemeinderäte:., Kerstin Kruska, Frank Weinert, Gabriela Wilmer, Stefan Wilmer, Michaela Beutel, Ina Frehse, Sylvia Paulsen, Thorsten Hintz, Tilmann Daewel (später ab TOP 5b)

Entschuldigt: Gunnar Heidebrecht

Patron: Kurt-Peter Gaedeke (entschuldigt)

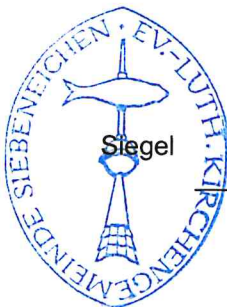
TOP 5

Friedhof

Der Kirchengemeinderat beschließt **einstimmig** die vorgelegte Neufassung der
Gebührensatzung und beantragt die kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:

Siebeneichen, den 20.05.2023




(Unterschrift)


(Unterschrift)

Eing.:	26. Juni 2023		
Az.:	Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg		

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siebeneichen**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siebeneichen hat am 15.06.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet wurden oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

(4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätten

a) für Säрге bis 1,20 m für 15 Jahre - je Grabbreite	700,00 €
b) für Säрге über 1,20 m für 25 Jahre- je Grabbreite	1.280,00 €
c) in Rasenlage - je Grabbreite	1.730,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte

a) für 20 Jahre - je Grabbreite-	1.210,00 €
----------------------------------	------------

3. Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen

für 20 Jahre - je Grabbreite-	2.160,00 €
-------------------------------	------------

4. Ermäßigte Friedhofsunterhaltungsgebühr

für die Erteilung und Verlängerung von eingeschränkten Nutzungsrechten gemäß § 15a und § 15b der Friedhofssatzung	10,00 €
- Diese Gebühr wird jeweils für 5 Jahre im Voraus erhoben -	

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder einer Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 1, 2, 3 und 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Ebenso wird bei der Verlängerung von Nutzungsrechten bei der Zeitbelegung einer Doppelgrabstätte die anfallenden Gebühren unter 1, 2 und 3 anteilig berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Abschläge können im Bedürftigkeitsfall (Härtefall) auf Antrag vom Kirchengemeinderat gewährt werde.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | |
| a) für Platten | 30,00 € |
| b) für Stelen | 85,00 € |
| 2. Anerkennung eines Gewerbetreibenden | 40,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. Für eine Erdbestattung

- | | |
|------------------------|----------|
| a) bei Wahlgrabstätten | |
| Särge bis 1,20 m | 340,00 € |
| Särge über 1,20 m | 440,00 € |

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 235,00 € |
|-----------------------------|----------|

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|---|---|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche das 5-fache Gebühr zu Ziffer III Nr. 1 | - |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne das 2-fache Gebühr zu Ziffer III Nr. 2 | - |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Bei den Wahlgrabstätten (Ziffer I. 1 und 2) ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr enthalten. | |
| 2. Für Erbbegräbnisse wird die Gebühr für alle belegten Grabbreiten im Voraus für 5 Jahre erhoben. Sie beträgt pro Grabbreite und Jahr | 50,00 € |
| 3. Für unbelegte Grabbreiten in Erbbegräbnissen gilt die Gebühr nach Ziff. I, 4 entsprechend | |

VII. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Entgelte für die Anlage und Pflege von Gräbern sowie für die Ausführung von Erdarbeiten werden gesondert vereinbart.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.


§ 8


Schlussbestimmungen


Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Siebeneichen unter: www.kirche-LL.de/gemeinden/lauenburg/siebeneichen.html und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Anzeiger Schwarzenbek, Lauenburg, Büchen“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

Siebeneichen, den 15.06.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde_Siebeneichen
Der Kirchengemeinderat


 (Vorsitzender des Kirchengemeinderats)




 (Mitglied des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 15.06.2023

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 10.07.2023

3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in _____ am _____
(Veröffentlichungsorgan)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am _____

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 10.07.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt